



Miet- und Benutzungsordnung für die Stadthalle Landau a.d. Isar (Fassung vom 01.03.2021)

Die Stadt Landau a.d.Isar, nachfolgend „Vermieterin“ genannt, erhebt für die Benutzung der Stadthalle und ihrer Einrichtungen Entgelte. Die Einhaltung der angeführten Bestimmungen wird für den Vertragsschluss vorausgesetzt. Die Nutzung der Stadthalle für verfassungsfeindliche, extremistische oder extremistisch beeinflusste Veranstaltungen wird grundsätzlich untersagt.

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt ist in der Anlage „Preisliste“ notiert.

2. Veranstalter

- a) Der Mieter hat die bei der Durchführung der Veranstaltung anfallenden Steuern und Abgaben (GEMA-Gebühren, Künstlersozialkasse etc.) selbständig abzuführen.
- b) Die Vermieterin stellt ausschließlich die im Vertrag genannte Bestuhlungsart, wie im beiliegenden Bestuhlungsplan abgebildet, zur Verfügung. Veränderungen an den überlassenen Räumen dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Vermieterin erfolgen. Die behördlich festgelegte Höchstbesucherzahl darf nicht überschritten werden. Bei Überschreitung haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden.
- c) Der im Vertrag angegebene Mieter ist für die in den gemieteten Räumen durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig Veranstalter. Es wird versichert, dass der Mieter nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters handelt. Der Mieter ist ohne Erlaubnis der Vermieterin nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten.
- d) Der Mieter darf die gemieteten Räume nur zum im Mietvertrag genannten Zweck nutzen.

3. Technische Einrichtung

Die Inanspruchnahme der verbauten Hallentechnik (Bühnentechnik, Lautsprecheranlage, Beleuchtungstechnik, Beamer und Leinwand) ist nur mit dem eingewiesenen Fachpersonal der betreuenden Firma „**EXG MEDIA Veranstaltungstechnik**“ möglich. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Ihrer Veranstaltung. Die Rechnungstellung erfolgt direkt durch EXG MEDIA.

EXG MEDIA OHG
Herr Michael Angeli
Hertzstraße 4
94405 Landau an der Isar
Tel.: +49 (0) 9951/603 99-0
Fax: +49 (0) 9951/603 99-15
E-Mail: info@exg-media.de

4. Auf- und Abbau (Bestuhlungsart) des Saales

Das Hausmeisterteam übernimmt den Auf- und Abbau. Bitte setzen Sie sich **mindestens vier Wochen** vor Ihrer Veranstaltung mit dem Hausmeisterteam in Verbindung.

Stadt Landau a.d.Isar
Herr Wilhelm Schuder
Oberer Stadtplatz 1
94405 Landau a.d.Isar
Tel.: +49 (0) 9951/941-114
Fax: +49 (0) 9951/941-145
E-Mail: Wilhelm.Schuder@landau-isar.de



5. **Bewirtung**

Falls Sie für Ihre Veranstaltung eine Vollbewirtung, Getränkebewirtung oder Pausenbewirtung wünschen, setzen Sie sich bitte **mindestens vier Wochen** vor Ihrer Veranstaltung mit dem Kulturamt der Stadt Landau a.d.Isar in Verbindung.

Stadt Landau a.d.Isar
Kulturamt
Oberer Stadtplatz 1
94405 Landau a.d.Isar
Telefon: +49 (0) 9951/941-116
Telefax: +49 (0) 9951/941-210
E-Mail: kulturamt@landau-isar.de

6. **Lärm**

Bei der Nutzung der Stadthalle hat der Mieter alle einschlägigen gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung zur Vermeidung von Lärmbelästigungen zu beachten (z.B. FTG; BImSchG, TA Lärm, OWiG). Bei einem Verstoß gegen einschlägige Rechtsvorschriften haftet der Mieter.

7. **Garderoben**

- a) Es besteht Garderobenzwang. Der Mieter sorgt für die Einhaltung dieser Bestimmung. Die Garderobengebühr in Höhe von 1,00 € ist von jedem Besucher zu entrichten oder es wird eine Pauschale für die Veranstaltung vereinbart, die vom Mieter zu tragen ist. Ein Eigenbetrieb der Garderobe durch den Mieter ist nicht gestattet.
- b) Schirme und Stöcke müssen ebenfalls abgegeben werden. Dies gilt nicht für Gehbehinderte, die auf die Benutzung eines Stockes angewiesen sind.
- c) Das Garderobepersonal stellt der Katholische Frauenbund Landau a.d.Isar. Bitte setzen Sie sich **mindestens zwei Wochen** vor Ihrer Veranstaltung mit dem Frauenbund in Verbindung.

KDFB Zweigverein Landau a.d.Isar
Frau Brigitte Freihuber
Tel.: +49 (0) 9951/591 75
E-Mail: Max.Freihuber@web.de

8. **Werbung**

- a) Jede Art von Werbung in und auf dem Gelände der Stadthalle bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin.
- b) Die Veranstaltung kann in den stadteigenen Veranstaltungskalender hinterlegt werden. Sofern dies gewünscht ist, wird Folgendes benötigt: Text, Bild und Informationen zum Kartenvorverkauf.
- c) Werbemittel zur Bekanntmachung im Stadtgebiet können an das Kulturamt übergeben werden, jedoch sind diese in ihrer Stückzahl begrenzt. Es werden maximal fünf Veranstaltungsplakate und 100 Flyer berücksichtigt.

Stadt Landau a.d.Isar
Kulturamt
Oberer Stadtplatz 1
94405 Landau a.d.Isar
Tel: +49 (0) 9951/941-115
Fax: +49 (0) 9951/941-210
E-Mail: kulturamt@landau-isar.de

- d) Ansprüche des Mieters auf die Leistungen nach den Buchstaben b) und c) bestehen nicht.

9. Sicherheit und Ordnung

- a) Der Mieter hat die gesetzlichen Vorgaben der Landesbauordnung und der Versammlungsstättenverordnung Bayern in der jeweils gültigen Form einzuhalten.
- b) Rauchen und offenes Feuer sind im gesamten Gebäude verboten.
- c) Das zur Abwicklung der Veranstaltung notwendige Einlass- und Kontrollpersonal ist vom Mieter zu stellen.

10. Dekoration und Ausschmückung der Räume

- a) Das Anbringen von Dekoration und Umgestalten der Räume bedarf der Genehmigung durch die Vermieterin. Bei der Auswahl und Anbringung der Dekorationsmittel ist darauf zu achten, dass die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird (schwer entflammbar, Papier außer Reichweite von Personen und Beleuchtungskörpern usw.).
- b) Die Dekoration ist so anzubringen, dass durch die Befestigung keine Beschädigung an der Halle oder dem Mobiliar bzw. sonstigen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen entstehen kann.
- c) Bei der Beseitigung der Dekoration sind alle Rückstände ordnungsgemäß zu entfernen.
- d) Gänge, Notausgänge, Beleuchtung, Notbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelder, Türen und Ausgänge dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

11. Infektionsschutz

Der Mieter stellt die Einhaltung von etwaigen, der für den Zeitraum der Saalüberlassung geltenden infektionsschutzrechtlichen Vorschriften im Bereich des ihm überlassenen Saales, eigenverantwortlich sicher und verpflichtet sich erforderlichenfalls ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Die Vermieterin ist befugt, ihm gegenüber zusätzliche Auflagen anzuordnen, die sich aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zum Schutz der in der Stadthalle verweilenden Personen für geboten hält.

12. Vertragsrücktritt

Die Vermieterin kann vom Vertrag zurücktreten

- a) wenn durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Landau a.d.Isar zu befürchten ist und dies der Vermieterin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekannt war.
- b) infolge
 - höherer Gewalt oder
 - eines Durchführungsverbots von Veranstaltungen, welches sich aus Rechtsvorschriften oder aus behördlichen Anordnungen ergibt und die Räumlichkeiten dadurch nicht zur Verfügung gestellt werden können. Die Vermieterin haftet hierbei nicht für Schäden, insbesondere finanzielle Nachteile, die dem Mieter bei ganzem oder teilweisem Ausfall der Veranstaltung entstehen.
 - Macht die Vermieterin von ihrem Rücktrittsrecht nach den Buchstaben a) und b) Gebrauch, steht dem Mieter kein Anspruch auf Schadensersatz zu.
 - Die Vermieterin hat den Rücktritt schriftlich zu erklären.

13. Ausfall der Veranstaltung, Stornierung

- a) Führt der Mieter aus einem von der Vermieterin nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, so ist der Mieter verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarten Nutzungsentgelte einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten.

Bei einer Absage

- innerhalb 6 Monate bis 4 Monate vor Mietbeginn 20 %
- innerhalb 4 Monate bis 2 Monate vor Mietbeginn 30 %
- danach 40 %

der vertraglich vereinbarten Entgelte. Die Schadenserrechnung gilt entsprechend bei einer teilweisen Absage oder der Verlegung der Veranstaltung, sofern sie nicht im selben Kalenderjahr stattfindet.

- b) Die Absage des Mieters bedarf der Schriftform.

14. Haftung

a) Die Vermieterin haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Mieters. Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Vermieterin keine Haftung übernommen. Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Mietsache ist ausgeschlossen.

b) Der Mieter haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit gemieteten und / oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen.

c) Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände, der Zufahrtswege und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

d) Die Vermieterin empfiehlt dem Mieter den Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, die im Falle eines Schadens greift. Sollte keine Versicherung abgeschlossen werden haftet der Mieter selbst für den entstandenen Schaden.

e) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den die Vermieterin und derer Bedienstete oder Beauftragte. Die Vermieterin nimmt den Verzicht an.

f) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Vermieterin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 5 BGB unberührt.

g) Der Vermieter ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Mieter links- oder rechtsextremistische, verfassungsfeindliche, rassistische, antisemitische, fremden- oder islamfeindliche, menschenverachtende, antidemokratische oder sonstige extremistische Veranstaltungen durchführen will oder Organisationen / Personen mit diesen Gesinnungen beherbergt. Bereits ein Verdacht ist für die Kündigung ausreichend. Im Falle der fristlosen Kündigung verzichtet der Mieter hiermit unwiderruflich auf die Geltendmachung ihm hierdurch ggf. erwachsender Ansprüche.

15. Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung basiert auf dem Beschluss des Kultur- und Veranstaltungsausschusses vom 01.03.2021 und tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Alle bereits geschlossenen Verträge bleiben unberührt.



**Preisliste zur Miet- und Benutzungsordnung
für die Stadthalle Landau a.d. Isar
(Fassung vom 01.03.2021)**

1. Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Raummiete (Ziffer 2) und den zusätzlichen Entgelten (Ziffer 3). Sämtliche Entgelte werden exklusiv der gesetzlichen vorgeschriebenen MwSt. angegeben, es sein denn, dies ist explizit bezeichnet. Preisänderungen sind vorbehalten. Soweit die Veranstaltung aus den unter Ziffer 12 b) der Miet- und Benutzungsordnung genannten Gründen nicht stattfindet, werden die vereinbarte Raummiete sowie die zusätzlichen Entgelte nicht erhoben. Bei einem teilweisen Ausfall der Veranstaltung verringert sich das Benutzungsentgelt anteilig.

2. Raummiete

Kategorie	Stadtsaal (227 Personen*)	Stadtsaal mit Empore (346 Personen)*	Stadthalle komplett (502 Personen)* oder Stadtsaal mit Pfarrsaal (383 Personen)*
a) Gewerbsmäßige Veranstaltung Hierunter fallen Veranstaltungen jeder Art von natürlichen und juristischen Personen mit direkter und indirekter Gewinnerzielungsabsicht (z.B. Werbe- u. Verkaufsveranstaltungen, Veranstaltungen von Konzertdirektionen).	180,00 €	220,00 €	300,00 €
b) Gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltung Hierunter fallen kulturelle, gesellschaftliche und geschlossene Veranstaltungen (z.B. Tagungen, Versammlungen, Vorlesungen, Kongresse, Bälle, Betriebsfeste, Hauptversammlungen, Hochzeiten)	90,00 €	110,00 €	150,00 €
c) Veranstaltung örtlicher Vereine und gemeinnütziger Organisationen Hierunter fallen Veranstaltungen von Vereinen mit Sitz in Landau a.d.Isar. und gemeinnützigen Organisationen	25,00 €	35,00 €	50,00 €

* Die Angabe bezieht sich auf die Maximalkapazität in Reihenbestuhlung

Die Raummiete nach 2 a) bis 2 c) wird pro Tag der Inanspruchnahme des Saales fällig. Es erfolgt keine Abrechnung nach Stunden.

Weitere Hausmeisterarbeiten und sonstige Leistungen nach 3 a) bis 3 d) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3. Zusätzliche Entgelte

a) Hausmeisterpauschale (Aufbau inkl. Betischung, Bestuhlung, Beflagung, ...)

- Aufbauarbeiten Stadtsaal (mit Empore) 100,00 €
- Aufbauarbeiten Stadthalle mit Pfarrsaal oder Stadthalle komplett 150,00 €

b) Proben, Auf- und Abbau

Die Benutzung des Saales für Proben und Auf- und Abbauarbeiten wird außerhalb des Veranstaltungstages mit 25% der Raummiete berechnet. Dies gilt für die Tarife 2 a) und 2 b). Bei örtlichen Vereinen, 2 c), werden maximal 3 Zusatztermine für Vorbereitungen unentgeltlich gewährt. Ab dem vierten Tag werden Zusatztermine wie für die Tarife 2 a) und 2 b) behandelt.

c) Nebenkosten

Für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Reinigung wird eine Nebenkostenpauschale in Höhe von 100,00 € fällig.



d) Sonstige Leistungen

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| • weitere Hausmeisterarbeiten | 15,00 € / Stunde |
| • Beamer | 20,00 € |
| • Flügel | 50,00 € |
| • Flügel stimmen | nach Tarif |
| • Stellwände | 3,00 € / Stellwand |

4. Inkrafttreten

Diese Miet- und Benutzungsordnung basiert auf dem Beschluss des Kultur- und Veranstaltungsausschusses vom 01.03.2021 und tritt zum 01.03.2021 in Kraft. Alle bereits geschlossenen Verträge bleiben unberührt.

Landau a.d.Isar, 22.02.2021
Stadt Landau a.d.Isar